

# ZH\_OBERGERICHT RT240082 vom 14. August 2024

ZH Obergericht, 2024-08-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RT240082](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT240082)

FR: ZH\_OBERGERICHT RT240082 du 14 août 2024

IT: ZH\_OBERGERICHT RT240082 del 14 agosto 2024

## Erwägungen

### E. 1

a) Mit Urteil vom 8. April 2024 erteilte das Bezirksgericht Meilen (Vorinstanz) der Gesuchstellerin – für eine Hypothekarschuld – provisorische Rechtsöffnung sowohl für die Forderung als auch für das Pfandrecht in der Betreuung auf Grundpfandverwertung Nr. ... des Betreibungsamts Meilen-Herrliberg-Erlenbach (Zahlungsbefehl vom 17. Oktober 2023) für Fr. 1'700'000.-- nebst Zins zu 10% seit 1. Oktober 2023 und für die Betreuungskosten sowie für Kosten und Entschädigung gemäss diesem Urteil; im Mehrumfang (Hypothekarzinsen von Fr. 25'406.40) wurde das Begehren abgewiesen (Urk. 16 = Urk. 27). b) Gegen dieses (ihm in begründeter Ausfertigung am 11. Juni 2024 zugestellte; Urk. 18/3) Urteil erhob der Gesuchsgegner am 21. Juni 2024 fristgerecht Beschwerde und stellte die Beschwerdeanträge (Urk. 26 S. 2): "1. In Gutheissung der Beschwerde sei das angefochtene Urteil vom 8. April 2024, Geschäfts-Nr. EB230361-G, aufzuheben, und es sei das Gesuch der Gesuchstellerin und Beschwerdegegnerin um Erteilung der provisorischen Rechtsöffnung in der Betreuung auf Grundpfandverwertung Nr. ..., Betreibungsamt Meilen-Herrliberg-Erlenbach (Zahlungsbefehl vom 17. Oktober 2023) abzuweisen.

### E. 2

Es sei der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu erteilen.

### E. 3

a) Für das Beschwerdeverfahren beträgt der Streitwert Fr. 1.7 Mio.. Die zweitinstanzliche Entscheidegebühr ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 3'000.-- festzusetzen. b) Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens sind ausgangsgemäss dem Gesuchsgegner aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO) und mit dem von ihm geleisteten Gerichtkostenvorschuss von Fr. 6'000.-- zu verrechnen (Art. 111 Abs. 1 ZPO). Der Überschuss ist dem Gesuchsgegner, unter Vorbehalt allfälliger Verrechnungsforderungen der Gerichtskasse, zurückzuerstatten. c) Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen, dem Gesuchsgegner zufolge seines Unterliegens, der Gesuchstellerin mangels relevanter Aufwendungen (Art. 106 Abs. 1, Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.